

Kurzbeschreibung

**für den Antrag auf wesentliche Änderung
des Geflügelschlachthofes Königs Wusterhausen
am Standort**

15713 Königs Wusterhausen

Gemarkung Niederlehme

Landkreis Dahme-Spreewald

**Antragsteller: Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3 - 9
15713 Königs Wusterhausen**

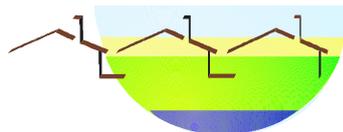
Telefon: 03375 512 - 0

Ansprechpartner: Herr Hüttemeyer

**Bearbeiter: IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH
Lessingstr. 16
16356 Ahrensfelde**

Telefon: 030 936677 - 24

verantwortl. Bearbeiter: Herr Pöttsch, Dipl.-Ing. agr.



Juni 2025



Standort und Zielstellung

Die Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 15713 Königs Wusterhausen, Ortsteil Niederlehme, Am Möllenberg 3 - 9 einen nach Nr. 7.2.1 G E des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Geflügelschlachthof. Genehmigungsbedürftige Nebenanlage ist die Kälteanlage (Nr. 10.25 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der Geflügelschlachthof ging vor ca. 50 Jahren in Betrieb und wurde mit Altanlagenanzeige nach § 67 (2) BImSchG als genehmigungsbedürftige Anlage angezeigt. Es folgte im Jahr 2002 die Genehmigung nach §16 BImSchG für eine wesentliche Änderung (Bescheid-Nr. 037.00.00/01 vom 20.09.2002) unter anderem mit der Erhöhung der Schlachtleistung auf 190 t/d Tierlebensgewicht sowie im Jahr 2003 eine Nachtragsgenehmigung (Bescheid-Nr. 050.01.00/03 vom 03.12.2003) zu geringfügigen technischen und baulichen Änderungen. In den Folgejahren wurden diverse nach § 15 BImSchG von einer Genehmigung freigestellte unwesentliche Änderungen umgesetzt.

Wesentliche Änderungen des Schlachthofes wurden zuletzt mit Genehmigungsbescheid vom 01.11.2018 (Reg.Nr. 50.022.Ä0/16/7.2.1G/T12) zum Antrag nach § 16 BImSchG zur Erhöhung der Schlachtleistung auf 352 t/d Lebendtiergewicht sowie geringfügiger baulicher Änderungen genehmigt. Diese Genehmigung wurde aufgrund der Verletzung des Koordinierungsgebotes und des damit verbundenen Verfahrensfehlers mit Bescheid vom 06.10.2021 aufgehoben, so dass unter anderem die genehmigte Kapazität auf 190 t/d zurückgefallen ist.

Die Antragstellerin beantragt nun die Erhöhung der Schlachtkapazität auf ein Lebendtiergewicht von 375 Tonnen je Werktag (rechnerisch 310 Tage) und eine unter Berücksichtigung zugekaufter Ware resultierende Erhöhung der Erzeugung von Nahrungsmitteln auf 312 Tonnen täglich. Dies soll erreicht werden durch eine Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit auf ca. 13 500 Tiere je Stunde und ein Lebendtiergewicht von durchschnittlich 2,5 kg/Tier bei einer geplanten Schlachtdauer von 11 bzw. unter Berücksichtigung insbesondere leichterer Tiere und nicht kompletter Belegung der Schlachtkette bis zu 14 Stunden. Dazu sind verschiedene bauliche und technische Ergänzungen insbesondere in den Bereichen der Zerlegung und Verpackung sowie Anpassungen der Lüftungstechnik und der Abluftreinigung zusätzlich in der Lebendtierannahme notwendig. Die Dachfläche des geplanten Anbaus erhält eine PV-Anlage. Zudem sind die mit Genehmigungsbescheid Reg.Nr. 50.022.Ä0/16/7.2.1G/T12 zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG beantragte geänderte Errichtung der Abluftreinigungsanlage sowie die Errichtung eines Abluftturmes mit der Aufhebung der Genehmigung nochmals zu beantragen.

Diverse seit der mit Bescheid vom 20.09.2002 (Bescheid-Nr. 037.00.00/01) i.V.m. mit der Nachtragsgenehmigung vom 03.12.2003 (Bescheid-Nr. 050.01.00/03) genehmigten wesentlichen Änderung nach § 15 BImSchG angezeigten und umgesetzten unwesentlichen Änderungen werden ebenfalls beantragt.

Mit den beantragten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlage weiterhin dem Stand der Technik entspricht und sparsam mit Energie und Wasser umgegangen wird. Die Erschließung der Anlage und die Verwertung der Abfälle durch Verwertungsbetriebe sind ebenfalls sichergestellt.

Der Standort der Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH liegt in der Gemarkung Niederlehme in der Flur 4 auf dem Flurstück 916 sowie in der Flur 6 auf dem Flurstück 41/3 in den UTM-Koordinaten¹ im

Ostwert	33 408200
Nordwert	57 96215

¹ UTM-Koordinaten der Zone 33 (bezogen auf ETRS 89/WGS 84)



An das Betriebsgelände grenzen Wald- und Gewerbeflächen. Die nächsten Wohnhäuser befinden sich getrennt durch einen Waldstreifen ca. 100 bis 150 m westlich bzw. südwestlich der Anlage.

Der Teilflächennutzungsplan Niederlehme 1 (FNP) weist den Standort als Gewerbegebiet (GE) aus. Ein Bebauungsplan liegt für den Standort nicht vor. Der Anlagenstandort befindet sich planungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich. Die angrenzenden gewerblichen Flächen befinden sich gemäß Bebauungsplan Nr. 201 Gewerbepark Niederlehme, Möllenberg in einem Gewerbegebiet, die südwestlich gelegene Wohnbebauung gemäß FNP in einem allgemeinen Wohngebiet.

Die Betriebszeit der Gesamtanlage entspricht der mit Prüfbescheid AZ: 50.072/13/A/7.2.1EG/RS vom 05.08.2014 von der Genehmigung freigestellten Erweiterung der Betriebszeit auf 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr insbesondere für LKW-Verkehr und interne Reinigungsprozesse (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Die Anlagenbereiche sind zeitversetzt in Betrieb.

Die Größe des Untersuchungsgebietes ist abhängig von den Umwelteinwirkungen der verschiedenen Wirkpfade insbesondere durch Gerüche, Ammoniak, Schall sowie Stäube und Bioaerosole. Als Anhaltspunkt der Bemessung des Untersuchungsgebietes wird nach TA Luft eine kreisförmige Fläche um den Emissionsschwerpunkt der Anlage mit einem Radius von 1 km festgelegt (siehe Kapitel 2.2).

Die Anlage ist mit den geplanten Kapazitäten weiterhin gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach Nr. 7.2.1 G, E i. V. m. 10.25 V (Anlage zum Schlachten von Tieren von 50 t/d oder mehr i. V. m. einer Kälteanlage mit einem Kältemittelinhalt von mindestens 3 t Ammoniak) und fällt unter die IED-Richtlinie.

Die wesentliche Änderung des Schlachthofes sowie die Änderung der Nebenanlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln stellen zudem Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Gemäß Anlage 1 Nr. 7.13.1 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Antragstellerin geht jedoch darüber hinaus und beantragt die Durchführung einer UVP.

Die Inbetriebnahme des geänderten Schlachthofes ist im IV. Quartal 2025 vorgesehen.

Anlagengliederung und allgemeine Betriebsbeschreibung

Die Gliederung des Geflügelschlachthofes in Betriebseinheiten wurde auf Grundlage einer verfahrenstechnisch sinnvollen Abgrenzung der Teilbereiche und betrieblichen Zusammenhänge vorgenommen. Es ergibt sich folgende Gliederung:

Hauptanlage 10: Geflügelschlachthof

- Betriebseinheit 10.01 Lebendgeflügelannahme
- Betriebseinheit 10.02 Schlachten, Brühen, Rupfen
- Betriebseinheit 10.03 Bratfertigung
- Betriebseinheit 10.04 Kühlung
- Betriebseinheit 10.05 Schlachtnebenproduktesammlung
- Betriebseinheit 10.06 Be- und Entlüftung / Abluftreinigung
- Betriebseinheit 10.07 Abwasservorreinigung
- Betriebseinheit 10.08 sonstige Technik
- Betriebseinheit 10.09 Sozialbereich

Nebenanlage 20: Produktionsbereich

- Betriebseinheit 20.01 Zerlegung / Filetierung



Betriebseinheit 20.02 Verpackung

Betriebseinheit 20.03 Kommissionierung / Versand

Nebenanlage 30: Kälteanlage

Betriebseinheit 30.01 Kälteanlage

Die Anlieferung der Hähnchen erfolgt per LKW mit Containersystem (Container mit darin befindlichen Transportkisten). Nach erfolgter Übergabe der Transportkisten an das Übergabeband werden die Container gereinigt und für die nächste Nutzung vorgehalten. Die Hähnchen durchlaufen, in den Transportkisten befindlich, die Betäubungsstrecke (auf CO₂-Basis). Nach dem Anhängen der betäubten Tiere an die Schlachtkette werden die leeren Transportkisten ebenfalls der Reinigung zugeführt. Die betäubten Tiere durchlaufen die Schlachtstrecke und nachfolgend den Bratfertigbereich: Hals-Kopf-Stich - Ausbluten - Entfernung von Kopf, Speise- und Luftröhre - Brühen - Rupfen - Ständerabschneiden - Ausnehmen einschließlich Halsentfernung sowie Gewinnung der Innereien.

Nach dem Ausnehmen werden die Schlachtkörper auf 4°C gekühlt.

Ein geringer Teil der Schlachtkörper wird als ganze Tiere in verschiedenen Varianten verpackt und anschließend als Frisch- und Frostware vermarktet. Alle anderen Schlachtkörper werden zerlegt und die verschiedenen Produkte als Frisch- und Frostware verpackt, kommissioniert und versendet. Die sonstigen Nebenprodukte (Karkassen, Haut, Hühnerklein, Sterze,) werden ebenfalls als Frisch- und Frostware verpackt, kommissioniert und versendet.

Zudem werden aus dem Firmenverbund zugekaufte Schlachtkörper zerlegt, verpackt und kommissioniert sowie zugekaufte Ware kommissioniert.

Die bei der Schlachtung anfallenden frischen, nicht essbaren Schlachtnebenprodukte (Köpfe, nicht für den menschlichen Verzehr taugliche Füße, Därme, Blut, Federn, auf dem Boden liegendes Kat-2-Material) werden über Vakuum-, Pump- und Bandsysteme dem Lager für tierische Nebenprodukte (Lager für Wertstoffe) zugeführt und dort bis zur täglich erfolgenden Abholung zwischengelagert.

Die Reinigung des Schlachthofes erfolgt nach Ende der Produktion mittels entsprechenden dezentralen Reinigungs- und Desinfektionsanlagen.

Die zentrale Kälteanlage versorgt die Kühlbereiche sowie die Raumkühlung.

Benötigte Wärme wird über eine Wärmerückgewinnungsanlage, die aus der Kälteanlage und aus der Druckluftanlage Wärme rückgewinnt, einem Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie über die zentrale Gas- und Ölheizanlage erzeugt.

Eine Abluftreinigungsanlage erfasst die Abluft geruchsintensiver Bereiche der Lebendgeflügelannahme einschließlich der LKW-Wäsche, der Schlacht-, Brüh- und Rupflinie sowie dem Lager für tierische Nebenprodukte (Wertstoffe) sowie künftig des Gebäudes der Vorkläranlage und reinigt diese.

Produktionsabwässer werden in der betrieblichen Vorkläranlage vorgereinigt und zusammen mit dem Sozialabwasser der kommunalen Kläranlage angedient.

Abfälle werden gesammelt und der Verwertung zugeführt.



Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hinweis: Die mit der Grundwasserentnahme verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Rahmen des parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren geprüft.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Geflügelschlachthofes. Der dem Antrag beigefügte UVP-Bericht ergab in Verbindung mit den übrigen Antragsunterlagen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu besorgen sind:

Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

Während der Bautätigkeiten zur Errichtung der baulichen Ergänzungen und während des Betriebes der geänderten Anlage sind Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch möglich durch die Immission von Geruchsstoffen, Stäuben, Keimen und Bioaerosolen sowie Geräuschen.

Während der Bauphase sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Für die Betriebsphase wurden Immissionsprognosen für Geruchsstoffe, Stäube sowie Schall erstellt.

Die für den Betrieb der beantragten Anlage unter Verwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL erstellte Geruchsimmisionsprognose ergab, dass die Geruchsimmisionen (Gesamtzusatzbelastung bzw. anlagenbezogene Belastung) angegeben als relative Geruchsstundenhäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten (Wohnbebauungen und gewerbliche Nutzungen) bei bestimmungsgemäßem Betrieb den Wert von 0,02 nicht überschreiten werden und damit als irrelevant im Sinne der TA Luft, Anhang 7, Punkt 3.3 zu bewerten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Ekel erregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten.

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Emissionen bzw. Immissionen der Anlage an den untersuchten Immissionsorten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Schädliche Umwelteinwirkungen - hervorgerufen durch die Emissionen bzw. Immissionen an Geruchsstoffen - sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Geflügelschlachthofes im beantragten Zustand nicht zu erwarten.

Durch die Ausrüstung der Anlage entsprechend dem Stand der Technik und durch ihre Bewirtschaftung nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis wird seitens des Betreibers der Vermeidung von Staubemissionen beim Betrieb der Anlage Rechnung getragen. Staubemissionen entstehen temporär während des Baus und wiederkehrend während des Betriebes der Anlage.

Die TA Luft legt unter Nr. 4.2.1 Immissionswerte zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit fest. Der Schutz ist demnach sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung an Schwebstaub (PM₁₀) an keinem Beurteilungspunkt die Werte von 40 µg/m³ für den Mittelungszeitraum von einem Jahr und 50 µg/m³ für den Mittelungszeitraum von 24 Stunden sowie von Feinstaub (PM_{2,5}) von 25 µg/m³ für den Mittelungszeitraum von einem Jahr überschreitet. Entsprechend Nr. 4.3.1.1 der TA Luft ist zudem der Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen durch Staubbiederschlag bei einer Unterschreitung der Gesamtbelastung von 0,35 g/(m²*d) gegeben.

Als potenzielle Emissionsquellen für Staub ist der Abgasstrom des Verbrennungsmotors des BHKW sowie die Bewirtschaftung der Annahmehalle in Betracht zu ziehen.



Das BHKW ist mit einem Gas-Otto-Motor ausgerüstet, der aufgrund seines Arbeitsprinzips keine nennenswerten Staubmengen emittiert. Gemäß Herstellerangaben werden die in der TA Luft geforderten Grenzwerte für staubförmige Emissionen im Abgas von Verbrennungsmotoren (Feinstaub) nicht überschritten.

Unter anderem die Leberdierannahme ist mit einer Unterdrucklüftung mit nachgeschalteter Abluftreinigungsanlage ausgerüstet. Die Abluftreinigungsanlage reduziert mögliche Staubemissionen auf ein nicht relevantes Maß.

Im Ergebnis der Staubimmissionsprognose wird festgestellt, dass die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb des geänderten Geflügelschlachthofes zu erwartenden anlagenbezogenen PM-10- und PM-2,5-Staubimmissionskonzentrationen bzw. die Staubdeposition an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten die jeweiligen Irrelevanzschwellen gemäß Nr. 4.2.2a) und Nr. 4.3.1.2 a) TA Luft nicht überschreiten.

Demnach sind keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emissionen bzw. Immissionen von Bioaerosolen aus dem Geflügelschlachthof am Standort Königs Wusterhausen gegeben. Eine weitere Prüfung der zu erwartenden Bioaerosolimmissionen ist gemäß Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu Bioaerosolimmissionen vom 31.01.2014 nicht erforderlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Staubimmissionen und Bioaerosole, sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb des geänderten Geflügelschlachthofes nicht zu erwarten.

Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, gelten als schädliche Umwelteinwirkungen.

Im Ergebnis der Schall-Immissionsprognose wird festgestellt, dass die für den bestimmungsgemäßen Betrieb des geänderten Geflügelschlachthofes nach TA Lärm ermittelten anlagenbezogenen Beurteilungspegel für den Tagzeitraum an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten die entsprechenden Richtwerte um mindestens 6dB (A) unterschreiten (vgl. Nummer 3.2.1 der TA Lärm - Irrelevanzkriterium).

Während des Nachtzeitraumes wird das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten nicht eingehalten. Deshalb wurde für den Nachtzeitraum die Gesamtbelastung ermittelt. Es wird festgestellt, dass die für im Nachtzeitraum jeweils berechnete Gesamtbelastung an den beurteilungsrelevanten Wohnnutzungen den Zwischenwert von 43 dB (A) und an der zu beurteilenden gewerblichen Nutzung den Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB (A) nachts nicht überschreitet.

Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen ist nicht zu erwarten. Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschemissionen und beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen sind ebenfalls nicht gegeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen - hervorgerufen durch Schallimmissionen - sind im Umfeld des Geflügelschlachthofes im beantragten Zustand im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind im geänderten Betrieb des Geflügelschlachthofes als nicht erheblich zu bewerten.



Schutzgut Fläche und Boden

Vorhabenbedingt sind keine zusätzlichen Versiegelungen geplant. Alle baulichen Erweiterungen finden auf bereits vollversiegelten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes statt. Stoffliche Einträge sind sehr gering.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Geflügelschlachthof ist bzw. wird so ausgeführt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz) (WHG). Dies beinhaltet die Errichtung und Unterhaltung sowie den Betrieb insbesondere mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Diesel, Heizöl, Ammoniak, diverse Reinigungsmittel, in der Abluftreinigungsanlage verwendete Chemikalien) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG.

Das auf dem Anlagengelände anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird in Versickerungsmulden in den belebten Boden und ins Grundwasser abgeführt. Im Betrieb anfallendes Produktionsabwasser wird innerhalb eines geschlossenen Systems aufgefangen und in der Vorkläranlage (Flotation) vorgereinigt. Der entstehende Flotationsschlamm wird der Verwertung zugeführt und das vorgereinigte Produktionsabwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Die Abluftreinigungsanlage arbeitet mit Waschwasser in einem Kreislauf. Wird dieses getauscht, gelangt es ebenfalls in die Flotationsanlage.

Die in der Verwaltung und den Sozialbereichen anfallenden Abwässer gelangen direkt in das öffentliche Abwassernetz.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Bezüglich einer Beeinflussung des Mikroklimas ist festzustellen, dass die geplante Erweiterung des vorhandenen Schlachthof-Gebäudekomplexes auf vollversiegelten Flächen erfolgen soll. Die Rückstrahlungsverhältnisse ändern sich durch die Baumaßnahmen daher nicht erheblich. Eine verstärkte Aufheizung bodennaher Luftschichten ist insgesamt nicht zu erwarten. Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luft und das Klima liegen nicht vor.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können innerhalb des Betriebsgeländes sowie im Untersuchungsgebiet hervorgerufen werden durch Bodenverdichtung und Überbauung (Lebensraumverlust), durch Rückbau von Gebäuden. Durch luftgetragene Immissionen können empfindliche Biotope nachteilig beeinflusst werden.

Die zu bebauenden und zu befahrenden Flächen sind bereits gegenwärtig vollversiegelt. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass es zu weiteren Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes kommt.

Der Rückbau betrifft ein mobiles Zelt sowie das Druckluftgebäude. Beide Gebäude beinhalten keine geeigneten Lebensräume für Vögel und Fledermäuse, so dass sich aus deren Abriss keine relevanten Beeinträchtigungen ableiten lassen.

Das betriebsbedingte Ammoniakemissions- und -immissionspotential wurde im Rahmen eines Immissionsgutachtens untersucht (vgl. Anhang 4 des UVP-Berichts). Im Ergebnis sind die ermittelten Emissions-



ströme so geringfügig und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt, dass ein Beeinträchtigungspotential auf die im Untersuchungsgebiet ermittelten Immissionsorte ausgeschlossen werden kann.

An der von den Baumaßnahmen betroffenen Ostfassade des Schlachthofgebäudes sowie an den abzureißenden Gebäuden „Druckluftzentrale“ sowie „Großraumzelt“ wurde keine Besiedlung mit Vögeln und Fledermäusen festgestellt. Ein mit der Erhöhung der Schlachtkapazität verbundener erhöhter Anlagenverkehr ist aufgrund der Vorprägung aus artenschutzfachlicher Sicht als nicht relevant einzustufen.

Die Erweiterung des Anlagenstandortes um einen weiteren Parkplatz, der bisher bereits als Parkplatz einer anderen Firma genutzt wurde, wird aus artenschutzfachlicher Sicht ebenfalls als nicht relevant bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass vorgezogene Ausgleichs-(CEF-) bzw. Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich sind (vgl. Anhang 7 des UVP-Berichts).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Mit der beantragten baulichen Erweiterung des Produktionsgebäudes ist eine geringfügige Veränderung der Anlagensilhouette gegeben. Das Erscheinungsbild des Landschaftsausschnittes ändert sich in geringem Umfang. Einsehbar ist dies jedoch nur von wenigen Standorten des Untersuchungsgebiets.

Aufgrund der visuellen Vorprägung des Standorts und des Untersuchungsgebiets durch Gewerbe/Industrie und Verkehr, ist einzuschätzen, dass die Qualität des Landschaftsbildes in Hinsicht seiner Schönheit durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht erheblich gemindert wird.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In amtlichen Listen oder Karten sind innerhalb des Anlagengeländes keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind verzeichnet.

Sollten während der Ausübung der Bodenarbeiten Funde, d.h. Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale handelt, entdeckt werden, wird dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Entsprechend § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) werden der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes geschützt.

Der Bauherr ist verpflichtet, entsprechend dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz zu handeln. Unter dieser Voraussetzung können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Beginnend etwa 1,25 km südlich des zu ändernden Schlachthofs ist das FFH-Gebiet Tiergarten ausgewiesen. Weitere europäische Schutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden.

Es ist festzustellen, dass bau- und anlagebedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet Tiergarten durch direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und dem Schutzgebiet liegen auch keine Hinweise auf Stör-Barrier- und Fallenwirkung vor. Es besteht auch keine Gefahr, dass sich Verkehrsströme aufgrund des projektbedingt erhöhten Anteils bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Verkehrs im Schutzgebiet signifikant erhöhen und dies den Erhaltungs-



zustand wandernder Erhaltungsziel-Arten systematisch beeinträchtigen kann. Die Region ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs seit langer Zeit durch besonders hohe menschliche Aktivität in den Sektoren Siedlungswesen, Gewerbe/Industrie und Verkehr geprägt, das Grundrauschen entsprechend hoch.

Bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH-Gebiete) ist unabhängig von der Bagatellmassenstromregelung gemäß Anhang 8 der TA Luft zusätzlich die Stickstoffdeposition zu beurteilen. Der Abstand zwischen dem Emissionsschwerpunkt der Anlage und der Grenze des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Tiergarten“ (DE 3734-302) beträgt ca. 1,25 km. Damit ist der tatsächlich vorhandene Abstand größer als der im Screening-Verfahren ermittelte Mindestabstand (722 m) und es ist davon auszugehen, dass das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha × a gemäß Anhang 8 der TA Luft sicher eingehalten wird. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Immissionen von Ammoniak und Stickstoffdepositionen, sind im bestimmungsgemäßen Betrieb des Geflügelschlachthofes im beantragten Zustand nicht zu erwarten.

Abschließend kann eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, dem Meldeinventar an LRT und Anhang-II-Arten bzw. deren Lebensräumen, besteht hier somit nicht.

Die Änderung des Schlachthofs ist nicht mit einer Inanspruchnahme von Schutzgebietsfläche nationaler Schutzgebiete verbunden. Es sind keine Wirkungen ableitbar, die zu einer nachteiligen Beeinflussung von Schutzgebietsflächen im Umfeld führen. Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich im Norden mit dem LSG Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet (ID 3648-602), während das LSG im Süden Teupitz - Köriser Seengebiet (ID 3748-601) - außerhalb liegt. Es liegen keine Hinweise auf ein Beeinträchtigungspotential vor.

Nächstliegende geschützte Biotop sind Trockenrasen nordwestlich bzw. südwestlich nahe der Anlagen- grenze innerhalb des FND „Feuchtgebiet Niederlehme südlich der Autobahn“. Das Untersuchungsgebiet weist diverse weitere geschützte Biotop aus.

Die Ermittlung der Ammoniakemissionen ergab, dass der anlagenbezogene Ammoniakemissionsmas- senstrom den Bagatellmassenstrom für Ammoniak von 0,1 kg NH₃/h gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft nicht überschreitet. Demnach ist eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, gemäß Anhang 9 TA Luft nicht erforderlich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In der Prüfung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern kam der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass relevante Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassung

Die Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH beantragt die Erhöhung der Schlachtkapazität auf ein Le- bendtiergewicht von 375 Tonnen je Werktag (rechnerisch 310 Tage), aus der unter Berücksichtigung zu- gekaufter Ware je Tag bis zu 312 (durchschnittlich 290) Tonnen Nahrungsmittel hergestellt werden. Dies soll erreicht werden durch eine Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit auf ca. 13 500 Tiere je Stunde und ein Lebdntiergewicht von durchschnittlich 2,5 kg/Tier bei einer geplanten Schlachtdauer von 11 bzw. un- ter Berücksichtigung insbesondere leichterer Tiere und nicht kompletter Belegung der Schlachtkette bis zu 14 Stunden. Dazu sind verschiedene bauliche und technische Ergänzungen insbesondere in den Be- reichen der Zerlegung, Verpackung und Kommissionierung sowie Anpassungen der Lüftungstechnik und



der Abluftreinigung zusätzlich in der Lebendtierannahme notwendig. Zudem werden die mit Genehmigungsbescheid Reg.Nr. 50.022.Ä0/16/7.2.1G/T12 zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG beantragte geänderte Errichtung der Abluftreinigungsanlage sowie die Errichtung eines Abluftturmes mit der Aufhebung der Genehmigung nochmals beantragt.

Diverse seit der mit Bescheid vom 20.09.2002 (Bescheid-Nr. 037.00.00/01) i.V.m. mit der Nachtragsgenehmigung vom 03.12.2003 (Bescheid-Nr. 050.01.00/03) genehmigten wesentlichen Änderung nach § 15 BImSchG angezeigten und umgesetzten unwesentlichen Änderungen werden ebenfalls beantragt.

Mit den beantragten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlage weiterhin dem Stand der Technik entspricht und sparsam mit Energie und Wasser umgegangen wird. Die Erschließung der Anlage und die Verwertung der Abfälle durch Verwertungsbetriebe sind ebenfalls sichergestellt.

Der UVP-Bericht erfasst die Schutzgüter innerhalb des Beurteilungsgebietes. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wird festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.